

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.08.2016

Die Gemeinde Zell erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1 Änderungen

1. § 5 – Steuermaßstab und Steuersatz – wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|-------------------------|------|
| für den ersten Hund | 40 € |
| für jeden weiteren Hund | 60 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer 500 €.

2. Neu eingefügt wird § 5 a Kampfhunde:

- (1) Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- (2) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 1 S. 2 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. In Fällen des § 5 a Abs. 1 Satz 3, entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

3. Neu eingefügt wird § 6 a Steuerermäßigung bei Mikrochip-Kennzeichnung:

Für Hunde, für die eine Steuer nach § 5 Abs. 1 zu zahlen ist, wird eine Steuerermäßigung von 10 € pro Jahr gewährt, wenn eine Mikrochip-Kennzeichnung nachgewiesen wurde. § 4 ist sinngemäß anzuwenden.


4. Bei § 10 – Fälligkeit der Steuer wird ein Satz 2 angefügt:

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinde Zell
Zell, 11.08.2016



Thomas Schwarzfischer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft
Wald am 17. Aug. 2016 Abgenommen am: 19. Sep. 2016

Wald, den 19. Sep. 2016


Unterschrift, Dienstbez.